Noreaz, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit 1478 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch. Heute ist Noreaz eine Ortschaft in der Gemeinde Prez, Saanebezirk, Kanton Freiburg, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus der Ortschaft Noreaz:
Fünf Frauen und ein Knabe.
Eine Hinrichtung ist nicht überliefert.
Eine Frau stand 4x wegen Hexerei vor Gericht,
deren Tochter wurde 3x wegen Hexerei angeklagt.

-1624 Estievena Violet / aus Noreaz.

Die Frau wurde mehrfach als Hexe bezeichnet.

In Haft genommen und 1x befragt.

Nach der ersten Befragung veranlasste das Gericht

weitere Erkundigungen zu ihrer Person und Handlungsweise.

Das Freiburger Stadtgericht verfügte dann vermutlich

eine Haftentlassung. Das Verfahren wurde vom 26. bis zum 29. Juli 1624

geführt. (SSRQ FR I/2/8, S. 354)

-1644 Anne Pillet / wohnhaft in Noreaz.

Verdacht der Hexerei.

Im Verfahren mehrfach Befragungen und auch Anwendung der Folter.

Ein Geständnis legte die Beschuldigte nicht ab.

Das Freiburger Stadtgericht verurteilte die Frau zur

ewigen Verbannung.

Das Verfahren wurde vom 18. bis zum 25. Januar 1644

geführt.

(SSRQ FR I/2/8, S. 599)

-1647 Elisabeth Morand-Favre / eine Witwe / aus Noreaz.

bis Verdacht der Hexerei.

1648 Die Klage erfolgte durch die Bewohner der Gemeinde Noreaz.

Angeblich nutzte die Beschuldigte ihre Kenntnisse

als Kräuterfrau, um Schaden zu verursachen.

Die Witwe wurde befragt,

ein Geständnis legte sie nicht ab.

Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung.

Weitere Verfahren wegen Hexerei in den Jahren 1661, 1668 und 1677.

(SSRQ FR I/2/8, S. 755)

-1661 Elisabeth Morand-Favre / eine Witwe / aus Noreaz.

Im Dezember 1661 erneuter Verdacht der Hexerei,

weiterhin Vorwurf des Diebstahls.

Die Witwe wurde mehrfach befragt.

vermutlich Haftentlassung

ewige

Verbannung

Haftentlassung

Haftentlassung

Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung. (SSRQ FR I/2/8, S. 755, 1075)

-1668 Elisabeth Morand-Favre / eine Witwe / aus Noreaz.

Erneuter Verdacht der Hexerei und des Diebstahls.

Die Witwe wurde befragt.

Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung.

Elisabeth Morand-Favre musste Urfehde schwören.

(SSRQ FR I/2/8, S. 755, 1075)

-1668 Clauda Cossonay-Morand / aus Noreaz /

Tochter von Elisabeth Morand-Favre.

Verdacht der Hexerei und des Diebstahls.

Die Beschuldigte wurde befragt.

Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung.

Clauda Cossonay-Morand musste Urfehde schwören.

Weitere Verfahren wegen Hexerei in den Jahren 1678

und 1683.

(SSRQ FR I/2/8, S.1075)

-1677 Elisabeth Morand-Favre / eine Witwe / aus Noreaz.

Im Jahr 1677 zum 4x Verdacht der Hexerei.

Die Witwe legte kein Geständnis ab.

Die Bewohner der Gemeinde Noreaz baten mit Nachdruck,

sie nicht mehr in ihren Ort zurückkehren zu lassen.

Das Freiburger Stadtgericht verurteilte die Witwe zur

ewigen Verbannung.

Weiterhin musste sie die Gerichtskosten zahlen.

(SSRQ FR I/2/8, S. 755, 1075)

-1678 Clauda Cossonay-Morand / aus Noreaz /

Tochter von Elisabeth Morand-Favre.

Erneuter Verdacht der Hexerei.

Die Beschuldigte wurde befragt.

Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 01. Oktober 1678

ihre Haftentlassung.

Clauda Cossonay-Morand musste erneut Urfehde schwören.

Weiteres Verfahren wegen Hexerei im Jahr 1683.

(SSRQ FR I/2/8, S.1075, 1224)

-1683 Anna Berger / aus Noreaz.

Verdacht der Hexerei aufgrund Besagung durch

Maria Duchene-Ribotel aus Matran.

Das Freiburger Stadtgericht verfügte aufgrund

fehlender Verdachtsmomente die Haftentlassung.

(SSRQ FR I/2/8, S. 1224)

-1683 Clauda Cossonay-Morand / aus Noreaz /

Tochter von Elisabeth Morand-Favre.

Erneuter Verdacht der Hexerei aufgrund Besagung durch

Maria Duchene-Ribotel aus Matran.

Haftentlassung,

Schwören

Urfehde

Haftentlassung,

Schwören

Urfehde

ewige

Verbannung,

Zahlen der

Gerichtskosten

Haftentlassung,

Schwören Urfehde

Haftentlassung

ewige

Verbannung

Die Beschuldigte stand bereits 1668 und 1678 wegen Hexerei vor Gericht.

Die Beschuldigte wurde befragt und gefoltert,

ein Geständnis legte sie nicht ab.

Das Freiburger Stadtgericht verurteilte die Frau zur ewigen Verbannung.

(SSRQ FR I/2/8, S.1075, 1224)

-1684 Clauda Cossonay-Morand / aus Noreaz /

Tochter von Elisabeth Morand-Favre.

Die Frau missachtete ihr Verbannungsurteil und wurde wieder auf dem Gebiet der Freien Reichsstadt Freiburg aufgegriffen. Erneut das Urteil der ewigen Verbannung.

(SSRQ FR I/2/8, S.1224)

-1688 Clauda Cossonay-Morand / aus Noreaz /

Tochter von Elisabeth Morand-Favre.

Die Frau missachtete ihr Verbannungsurteil und wurde wieder auf dem Gebiet der Freien Reichsstadt Freiburg aufgegriffen. Erneut am 03. April 1688 das Urteil der ewigen Verbannung. (SSRQ FR I/2/8, S.1224)

-1695 Claude Pythoud / ein Knabe / aus Noreaz.

Verdacht der Hexerei.

Der Knabe wurde mehrfach befragt und gestand, sich dem Teufel ergeben zu haben.

Das Freiburger Stadtgericht verfügte die Rückkehr des Knaben in die Vogtei Überstein,

unter die Obhut des Vogtes und des dortigen Pfarrers. Das Verfahren wurde vom 3. bis zum 24. März 1695 geführt.

(SSRQ FR I/2/8, S. 1256)

ewige

Verbannung

ewige

Verbannung

Obhut des Vogts und des Pfarrers in der Vogtei Überstein

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:

Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert

In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,

IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,

Erster Teil – Stadtrechte,

Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,

Band 8.

Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com